



überreicht von



Privatanteile mehrwertsteuerlich neu geregelt

Mit dem neuen Mehrwertsteuergesetz hat sich auch die Besteuerung von Leistungen an das eigene Personal geändert. In einem Entwurf der MWSt-Info definiert die Steuerverwaltung neu folgende Tatbestände:

- die Sonderregelung für **Luxusfahrzeuge** wurde **aufgehoben**.
- die steuerbare Abgeltung einer **Standgebühr für Verpflegungsautomaten** wurde ebenfalls **aufgehoben**. Neu unterliegen die Umsätze von Verpflegungsautomaten dem Satz von 2.4%.
- die Besteuerung für Personalvergünstigungen wird neu hauptsächlich über den Lohnausweis geregelt. Das heisst, dass jene Vergünstigten an die Mitarbeitenden, die branchenüblich sind, nicht mehr auf dem Lohnausweis aufgeführt werden müssen und deshalb auch bei der MWSt. nicht mehr zu Aufrechnungen führen.
- Vergünstigungen an das eigene Personal galten bisher als Eigenverbrauch im Sinne einer Vorsteuerkorrektur. Neu gelten Sie als Umsatz. Das bedeutet aber auch, dass Unternehmen, die

mittels Saldo- und Pauschalsteuersatz abrechnen, die Personalvergünstigungen neu versteuern müssen. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung, MWSt-Info 08, Entwurf) ■

Steuerungsumgehung bei Kapitalbezug von Alterskapital

2006 wurde das BVG revidiert und der Aspekt der steuerlichen Abzugsfähigkeit neu geregelt. Gemäss BVG dürfen Einkäufe innerhalb der nächsten drei Jahre nicht als Kapital zurückgezogen werden, die sog. Bezugssperre. Umstritten ist bei dieser Bestimmung, ob die Bezugssperre nur für das als Einkauf eingelegte Kapital gilt oder auch das Kapital betrifft, das vor dem Einkauf schon vorhanden war.

Das Thurgauer Verwaltungsgericht hat nun ein erstes Urteil in dieser Frage gefällt. Es beurteilte den Fall eines Pflichtigen, der innerhalb von drei Jahren gestaffelte Einkäufe von Fr. 80'000 tätigte. Im Jahr nach dem letzten Einkauf bezog er Kapital von Fr. 430'000. Das restliche Alterskapital von Fr. 80'000 zuzüglich Fr. 3'000 Zinsen liess er sich als Rente auszahlen.

Das Verwaltungsgericht Thurgau entschied, dass

dieses Vorgehen eine Steuerungsumgehung ist. Es verbot, die getätigten Einkäufe als Abzug zuzulassen. Ob der Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen wird ist nicht bekannt. (Quelle: Thurgauer Verwaltungsgericht, Entscheide vom 12.8.2009) ■

Darlehen innerhalb der Familie

Stellt ein Ehegatte dem anderen Geld aufgrund

eines Darlehensvertrages zur Verfügung, so ist das **kein** Beitrag an den **Unterhalt der Familie**. Für die Verzinsung und Kündigung gelten folglich Regeln wie für ein normales Darlehen, geregelt im Obligationenrecht ab Art. 313. Ein verzinsliches Darlehen unter Ehegatten führt weiter zu keinem Mehrwertanteil bei einer Scheidung. Hingegen wird die Rückzahlungsregel vom gewöhnlichen Darlehen gemildert, indem der Ehepartner bei ernststen Rückzahlungsproblemen neue Fristen verlangen können. ■

Einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses formfrei möglich

Trennen sich Arbeitgeber und Mitarbeitender einvernehmlich, so kann das formfrei geschehen. Es ist aber nicht möglich, den zwingenden gesetzlichen Kündigungsschutz zu umgehen. Verzichtet eine Partei auf **Ansprüche aus dem zwingenden Recht**, so ist ein **Aufhebungsvertrag** nötig, bei dem beide Parteien Konzessionen machen. (Quelle: BGE 4A_103/2010 vom 16.3.2010) ■

Was ist Mobbing, was ist ein Arbeitskonflikt?

In einem Entscheid vom Mai 2010 definiert das Bundesgericht die Voraussetzungen für Mobbing:

- Mobbing umfasst **wiederholte feindselige Handlungen** einer oder mehrerer Personen mit dem Ziel, den Betroffenen am Arbeitsplatz zu isolieren.
- Die Handlungen müssen in ihrer Gesamtheit die Destabilisierung der Persönlichkeit bewirken, auch wenn sie für sich genommen geringfügig sind.

Mobbing liegt nicht vor, wenn mehrere Mitarbeitende von Übergriffen und unangebrachten Handlungen betroffen sind. Solche Angriffe von Vorgesetzten oder Mitarbeitern gelten als Teil eines Arbeitskonflikts. Mobbing muss deutlich zur Isolierung einer einzelnen Person

beitragen.

Stellt der Arbeitgeber selber oder durch Informationen Dritter fest, dass ein Arbeitskonflikt zu Mobbing übergeht, ist Handeln nötig. Andernfalls verletzt der Arbeitgeber seine Fürsorgepflicht.

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers umfasst den Schutz der körperlichen und geistigen Integrität des Arbeitnehmenden. Mobbing setzt nicht nur die Leistungsfähigkeit der gemobbten Personen herab, sondern beeinträchtigt auch deren psychische und eventuell auch physische Gesundheit. Der Arbeitgeber hat bei Verdacht auf Mobbing mit den entsprechenden Massnahmen einzugreifen. (Quelle: BGE 4A_23/2010 vom 17.5.2010) ■

Ferienhäuser von Einzelunternehmern nicht mehr steuerbar

Bis anhin galten Ferienhäuser von Einzelunternehmen als Teil des Unternehmens. Die Folge davon war, dass Mieteinnahmen aus den Ferienhäusern als Hotelleistungen eingestuft wurden und der Mehrwertsteuer unterlagen. Neu ist das nur noch zulässig, wenn das Ferienhaus auch für die direkten Steuern als Geschäftsvermögen gilt. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung, MWSt-Info 08, Entwurf) ■

Schriftliche Regelung bei der zweiten Säule für Konkubinatspartner nötig

Viele Pensionskassen verlangen, dass die Begünstigung von Konkubinatspartnern **schriftlich** geregelt sein muss. Diese Anforderung muss gemäss Bundesgericht unbedingt erfüllt sein, wenn Geld zugunsten eines Konkubinatspartners ausbezahlt werden soll. Eine Frau klagte vor Bundesgericht, weil die Pensionskasse ihr nichts auszahlen wollte.

Die Pensionskasse argumentierte, dass ihr die schriftliche Begünstigung zu Gunsten der Frau fehlte. Das Bundesgericht gab der Pensionskasse recht und wies darauf hin, dass eben bei Konkubinaten die freie Willensbildung der Partner auch bei der zweiten Säule gelte und deshalb Schriftlichkeit verlange. (Quelle: BGE 9C_3/2010 vom 31.3.2010) ■

Lohn des Willensvollstreckers ist zwingend

In vielen Erbfällen wird ein Willensvollstrecker vom Erblasser via Testament beauftragt, den letzten Willen zu vollziehen. Die **Vergütung** für diese Tätigkeit ist geregelt und kann vom Erblasser **nicht ausgeschlossen** werden.

Der Anspruch auf die Vergütung ist **bundesrechtlicher Natur** und richtet sich nach Bundesrecht, d.h. die kantonalen Hono-

rarordnungen gelten nicht. Wenn der Erblasser eine zu tiefe Entschädigung bestimmt hat, kann sie vom Willensvollstrecker angefochten werden. Ebenso können die Erben eine Ermässigung geltend machen.

Der wichtige Faktor zur Honorarberechnung ist der effektive Arbeitsaufwand. Auch Kriterien wie die Schwierigkeit, der Umfang und die Dauer des Auftrages werden berücksichtigt. Von Pauschalrechnungen ist abzuraten.

Das Honorar und die Spesen sind meistens **bei Beendigung der Tätigkeit zu zahlen**. Bei einer länger dauernden Tätigkeit kann der Willensvollstrecker jedoch selbständig zu Lasten des Nachlasses Akontozahlungen beziehen.

Der Willensvollstrecker ist zur periodischen Vorlage einer **detaillierten Abrechnung** über seine geleistete Arbeit und bezogene Entschädigung verpflichtet.

Vergütung und Spesenersatz stellen Erbgangsschulden dar. Daraus folgt unter anderem, dass für sie neben der Erbschaft grundsätzlich auch die Erben **persönlich solidarisch** haften. Im Streitfall legt der ordentliche Richter die Höhe der Vergütung und den Spesenersatz fest. ■

Rückgabepflicht beim Auftrag

Werden Aufträge angenommen, so ist der Beauftragte verpflichtet, alles, was ihm infolge des Auftrags aus irgendeinem

Grunde zugekommen ist, jederzeit zurückzugeben.

Der Auftrag gilt erst als beendet wenn die Rückgabepflicht erfüllt ist. Die Beteiligten können also

nicht mit der Rückgabe warten, bis das Honorar bezahlt ist. Das Gegenteil ist der Fall: das Honorar wird erst geschuldet, wenn die Rückgabepflicht erfüllt ist.

Die Rückgabepflicht gilt auch für Unterlagen, Daten, Gegenstände usw., die der Beauftragte **von Dritten** im Rahmen der Durchführung des Auftrags erhalten hat.

Arbeits- oder Hilfsmittel wie z.B. Notizen, Skizzen, Berechnungen, usw., die der Beauftragte selber angefertigt hat, müssen nicht zurückgegeben werden. Handelt es sich um Datensammlungen, wie Programme oder Codes, so empfiehlt sich, schriftlich zu vereinbaren, wer welche Rechte an den Daten hat und wie vorzugehen ist, wenn der Auftrag frühzeitig gekündigt wird.

Überlassene Unterlagen und Daten dürfen nur zum eigenen Gebrauch kopiert werden. Die Kopien müssen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vernichtet werden. Elektronische Datensätze sind so zu löschen, dass sie nicht rekonstruierbar sind.

Das gilt auch, wenn das Auftragsverhältnis vorzeitig abgebrochen wird oder es gar nicht zu einem Auftrag kommt.

Stirbt der Auftraggeber, so besteht die Rückgabepflicht auch gegenüber

den Erben oder Rechtsnachfolgern. ■

Mehrwertsteuer für Konsumenten im Preis inbegriffen

Wird die Mehrwertsteuer in einem Vertrag nicht speziell erwähnt, gilt sie **für Konsumenten** als im Preis inbegriffen.

Nicht so unter Geschäftsleuten. Dort kommt es darauf an, was branchenüblich ist. Teilweise sind Nettopreise üblich, zu denen noch die Mehrwertsteuer hinzukommt. ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 660 89 89
Fax 041 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.